§ 324.

Der Gefangenwärter muß täglich in jedem Gefängniffe, worin fich ein Berhafteter befindet, Die Bande, Defen, Thuren, Fenfter und Lagerstätte mit Aufmerksamteit befichtigen, ob nicht Zeichen einer von bem Berhafteten zur Entweichung versuchten Borbereitung wahrgenommen werben. Ebenso muß er täglich die Gifen besichtigen, ob sich nicht Merkmable einer baran versuchten Gewalt zeigen. In jedem Falle einer folchen Entbedung muß er fogleich bem Criminal-Gerichte bie Anzeige machen.

\$ 325.

Wenn bem Berhafteten bie Nahrung gebracht wird, muß ber Befangenwärter zugegen fein, und forgfältig barauf feben, baß bemselben nichts heimlich zugesteckt werbe.

§ 326.

Benn ber Gefangemvärter bas Gefängniß betritt, foll er, insonderheit bei verwegenen Gefangenen, oder wo aus Rothwenbigfeit mehrere Gefangene beifammen find, wenigftens einen Gehülfen gur Seite haben. Bei Stellung bes Berhafteten vor bas Gericht soll gleiche Behutsamkeit angewendet werden. Ift es nothwendig, das Gefängniß nächtlicher Weile zu betreten; fo foll es nie mit offenem Lichte, fonbern allezeit mit einer Laterne geschehen.

\$ 327.

Dem Gefangenwärter ift unter scharfer Bestrafung verboten, fich mit bem Berhafteten in ein Gespräch, bas auf beffen Umftanbe oder Berbrechen Beziehung hat, einzulaffen, noch unter was immer für einem Borwande auch nur bas geringste Geschent anzunehmen. Auch foll er an ben Gefangenen, außer in bem Falle, daß er von bemfelben angegriffen wurde, nie eigenmächtig Hand anlegen; aber von allem, was ihm an bes Berhafteten Reben ober Betragen auffällt, bem Criminal-Gerichte unverzüglich Bericht abstatten.

§ 328.

Sowie ber Berhaftete von bem Gerichte fowohl, als bem Befangenwärter überhaupt mit aller Schonung, Gelindigkeit und Anftändigkeit behandelt werden foll; fo muß hingegen auch er von seiner Seite sich sittsam betragen, und in Allem was Ordnung und Reinlichkeit bes Haufes betrifft, fich folgfam bezeigen.